

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 24. Jänner 1995

28. Stück

- 75. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen
- 76. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
- 77. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Rumänien zur Abänderung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien**
-

75. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien am 2. September 1994 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (BGBl. Nr. 249/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 56/1994) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Spanien nachstehende Erklärungen und Vorbehalte abgegeben:

Erklärungen

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 behält sich Spanien das Recht vor zu verlangen, daß Ersuchen um Vollstreckung und die beigefügten Urkunden mit einer Übersetzung in das Spanische versehen sein müssen.

Gemäß Artikel 44 Absatz 4 behält sich Spanien das Recht vor, eine mit Freiheitsentziehung verbundene Sanktion so zu vollstrecken, wie sie im ersuchenden Staat verhängt wurde, auch wenn die Dauer dieser Sanktion das nach spanischem Recht für eine Sanktion dieser Art vorgesehene Höchstmaß übersteigt. Nichtsdestoweniger wird diese Bestimmung nur in den Fällen angewendet, in denen das spanische Recht für dieselbe strafbare Handlung die Verhängung einer Sanktion zuläßt, die zumindest die gleiche Dauer hat wie die im ersuchenden Staat verhängte, jedoch der Art nach strenger ist. Wenn Dauer und Zweck dies erfordern, kann die verhängte Sanktion auch in einer Strafvollzugseinrichtung vollstreckt werden, die für den Vollzug von Sanktionen anderer Art vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 63 erklärt Spanien, daß das Übereinkommen auf Strafen, die von Strafgerichten oder durch Untersuchungsrichter verhängt wurden und auf vorbeugende Maßnahmen Anwendung findet, die zusammen mit Strafen oder Einstellungen nach der Bestimmung des Artikels 8.1 des Strafgesetzes angeordnet wurden.

Vorbehalte

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 behält sich Spanien das Recht vor:

- a) die Vollstreckung abzulehnen, wenn sich die Strafe nach seiner Auffassung auf eine fiskalische oder religiöse strafbare Handlung bezieht;
- b) die Vollstreckung einer Sanktion wegen einer Handlung abzulehnen, die nach spanischem Recht nur von der Verwaltungsbehörde behandelt werden kann;
- c) die Vollstreckung eines Europäischen Strafurteils abzulehnen, das die Behörden des ersuchenden Staates zu einem Zeitpunkt erlassen haben, in dem nach spanischem Recht das Strafverfahren wegen der dem Urteil zugrundeliegenden Handlung infolge Verjährung ausgeschlossen gewesen wäre;
- d) die Vollstreckung von Sanktionen, die in Abwesenheit erlassen wurden, und „Strafverfügungen“ oder nur einer Art dieser Entscheidungen abzulehnen;

- e) die Anwendung der Bestimmung des Artikels 8 dort abzulehnen, wo Spanien eine ursprüngliche Zuständigkeit hat, und in diesen Fällen nur die Gleichwertigkeit der die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Maßnahmen anzuerkennen, die im ersuchenden Staat vorgenommen worden sind.

Vranitzky

76. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hat Mexiko am 1. Dezember 1994 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 950/1994) als zentrale Behörde bestimmt:

Department of Legal Adviser
Ministry of Foreign Affairs
Homero 213, Piso 17
Col. Chapultepec Morales
11570 Mexico, D.F.
Mexico

Vranitzky

77. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Rumänien zur Abänderung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien

Romania
Ministerul Transporturilor
Ministry of Transport
AN/6971/1994

Your Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement between the Government of Romania and the Federal Government of Austria on Civil Air Transport signed at Bucharest, on July 14, 1975 ("the Agreement"), and also to the Embassy's Note no. ZL 29.00/1-a-93.

On behalf of the Government of Romania, I have the honour to inform you that there have been fulfilled the internal constitutional procedures for the entry into force of the text of Articles 10 and 11, as well as the text of paragraph C of the Annex to the Agreement, in the way they were agreed upon in the Memorandum of Understanding concluded in Vienna, on September 9, 1992, and having the following wording:

"Article 10

1. The designated airline of each Contracting Party shall have the right to establish and maintain in the territory of the other Contracting Party a representation, subject to the laws and regulations of the other Contracting Party, with its own or local technical and commercial personnel for the performance of the agreed services on the specified routes.
2. The designated airline of each Contracting Party shall have an equal opportunity to issue its own documents of carriage and to advertise and promote sales in the territory of the other Contracting Party.

Article 11

1. The designated airline of each Contracting Party shall have the right to sell scheduled air transportation on their own worldwide services and the pool services between Vienna and Bucharest, in the territory of the other Contracting Party, using their own documents of carriage. Such sales may be effected against payment in any convertible currency and credit cards, either directly through sales and/or travel agencies, to any person, organization or body.
2. Each Contracting Party grants to the designated airline of the other Contracting Party the right of free transfer of the excess of receipts over expenditure, earned in its territory in connection

with the carriage of passengers, baggage, mail and freight by the designated airline of the other Contracting Party, in a free convertible currency at the official rate of exchange on the day the transfer is made.

3. Where a special payment agreement exists between the Contracting Parties, payments shall be effected in accordance with the provisions of that agreement.
4. (a) Profits from the operation of aircraft in international traffic shall be taxable only in the territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise is situated.
- (b) Capital represented by aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such aircraft shall be taxable only in the territory of the Contracting Party in which the place of effective management of the enterprise is situated.
- (c) Where a special Agreement for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and on capital exists between the Contracting Parties, the provisions of the latter shall prevail."

Annex to "the Agreement"

"C. Any intermediate points and points beyond may be served by the designated airline of each Contracting Party. The eventual exercise of Fifth Freedom traffic rights may be agreed upon by the Aeronautical Authorities of the two Contracting Parties."

I have the honour to propose you that this Note and the Embassy's Note in reply shall constitute an agreement between our Governments, which will enter into force according to the provisions of Article 13, paragraph 1, of the Agreement.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

Minister:

Aurel Novac m. p.

His Excellency
Dr. Christoph Parisini
Ambassador
Austrian Embassy
Bucharest

(Übersetzung)

Rumänien
Verkehrsministerium
AN/697/1994
Exzellenz,

Ich beehre mich, auf das am 14. Juli 1975 in Bukarest unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung von Rumänien und der Österreichischen Bundesregierung *) („das Abkommen“) zu beziehen und auch auf die Note der Botschaft Zl. 29.00/1-A-93.

Im Namen der Regierung Rumäniens beehre ich mich, Sie zu informieren, daß die innerstaatlichen verfassungsmäßigen Vorschriften für das Inkrafttreten des Textes der Artikel 10 und 11 wie auch des Textes von Abschnitt C des Anhangs dieses Abkommens, in der Form, in der er in dem am 9. September 1992 in Wien abgeschlossenen Memorandum of Understanding vereinbart wurde, erfüllt worden sind und den folgenden Wortlaut haben:

„Artikel 10

1. Das von jeder Vertragspartei namhaft gemachte Fluglinienunternehmen ist berechtigt, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei im Rahmen der Gesetze und Vorschriften dieser anderen Vertragspartei eine Vertretung einzurichten und zu betreiben, die mit eigenem oder lokalem technischen und kaufmännischen Personal für den Betrieb der vereinbarten Fluglinien auf den festgelegten Flugstrecken ausgestattet ist.
2. Das von jeder Vertragspartei namhaft gemachte Fluglinienunternehmen erhält in gleichem Maße Gelegenheit, seine Beförderungsdokumente auszustellen und Werbung und Verkaufsförderung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu betreiben.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 660/1975 idF BGBl. Nr. 133/1986

Artikel 11

1. Das namhaft gemachte Fluglinienunternehmen einer jeden Vertragspartei hat das Recht, planmäßige Luftbeförderung mittels ihrer eigenen weltweiten Dienste und über den Pool-Dienst zwischen Wien und Bukarest auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei unter Verwendung ihrer eigenen Beförderungsdokumente zu verkaufen. Ein solcher Verkauf an jede Person, Organisation oder Einrichtung kann gegen Bezahlung in jeder konvertiblen Währung oder mittels Kreditkarte getätigt werden, entweder durch ihr eigenes jeweiliges Verkaufsbüro in Bukarest und Wien oder durch Verkaufs- oder Reisebüros.
2. Jede Vertragspartei gewährt dem bzw. den namhaft gemachten Fluglinienunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, den in ihrem Hoheitsgebiet in Verbindung mit der Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Post und Fracht durch das bzw. die namhaft gemachte(n) Fluglinienunternehmen der anderen Vertragspartei erzielten Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben in einer frei konvertierbaren Währung zum offiziellen Wechselkurs des Tages, an dem die Überweisung vorgenommen wird, frei zu überweisen.
3. Besteht zwischen den Vertragsparteien ein besonderes Zahlungsabkommen, so werden die Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens vorgenommen.
4. a) Gewinne aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr unterliegen nur im Hoheitsgebiet derjenigen Vertragspartei der Besteuerung, in dem sich der Ort der tatsächlichen Leitung des Unternehmens befindet.
 b) Kapital in Form der im internationalen Verkehr eingesetzten Luftfahrzeuge sowie des mit dem Betrieb solcher Luftfahrzeuge zusammenhängenden beweglichen Vermögens unterliegt nur im Hoheitsgebiet derjenigen Vertragspartei der Besteuerung, in dem sich der Ort der tatsächlichen Leitung des Unternehmens befindet.
 c) Besteht ein besonderes Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung hinsichtlich der Einkommens- und Kapitalsteuer zwischen den Vertragsparteien, so gelten dessen Bestimmungen.“

Anhang zum „Abkommen“

„C. Zwischenpunkte und Punkte darüber hinaus können von dem von jeder Vertragspartei namhaft gemachten Fluglinienunternehmen angefliegen werden. Die allfällige Ausübung von Verkehrsrechten der fünften Luftfreiheit kann von den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien vereinbart werden.“

Ich beehre mich, vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen darstellen sollen, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 13, Abs. 1, des Abkommens in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Minister:

Aurel Novac m. p.

Seine Exzellenz
 Dr. Christoph Parisini
 Botschafter
 Österreichische Botschaft
B u k a r e s t

AUSTRIAN EMBASSY
 No 36.60/7/94

Bucharest, November 17, 1994

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your note no. AN/697/1994 which has the following wording:

“Your Excellency,

I have the honour (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote in englischer Sprache)

Minister:

Aurel Novac m. p.”

I have the honour to inform you that the Austrian Federal Government agrees to the proposal that the above mentioned note as well as this note in reply shall constitute an agreement between the Government of Romania and the Austrian Federal Government, the English text being authentic.

I have further the honour to inform you that the constitutional procedures referred to in article 13, paragraph 1, of the above mentioned Agreement have also been fulfilled for the Republic of Austria and that therefore the modifications of the Agreement shall enter into force 60 days after the date of this note.

Accept, Excellency, the renewed assurances of my highest consideration.

(Dr. Michael Schwarzinger)
Chargé d'affaires a. i.

His Excellency
AUREL NOVAC
Minister of Transport of Romania
Bucharest

(Übersetzung)

Österreichische Botschaft
Bukarest
Zl. 36.60/7/94

Bukarest, 17. November 1994

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note AN/697/1994 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

„Exzellenz,

Ich beehre mich, (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Eröffnungsnote ins Deutsche)

Minister:

Aurel Novac m. p.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung dem Vorschlag zustimmt, daß die erwähnte Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Regierung von Rumänien und der Österreichischen Bundesregierung darstellen, wobei der englische Wortlaut maßgeblich ist.

Weiters beehre ich mich mitzuteilen, daß die verfassungsmäßigen Vorschriften im Sinne von Artikel 13, Abs. 1, des zitierten Abkommens auch für die Republik Österreich erfüllt worden sind, und daß daher das Abkommen 60 Tage nach dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

(Dr. Michael Schwarzinger)
Chargé d'affaires a. i.

Seine Exzellenz
AUREL NOVAC
Rumänischer Verkehrsminister
Bukarest

Das Abkommen tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 des Luftverkehrsabkommens mit 16. Jänner 1995 in Kraft.

Vranitzky